

HEIMORDNUNG

Präambel

Die Heimordnung ist gemäß §5 (6) Studentenheimgesetz ebenso wie das Heimstatut Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützungsvertrag beigelegt

Im Rahmen des Heimstatuts ist von der Heimvertretung nach Anhörung des Heimträgers eine Heimordnung zu beschließen. In der Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner und die Benützung des Studentenheimes regeln. Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung treten jeweils am folgenden 1. Juli in Kraft bzw. bei gemeinsamem Beschluss von Heimvertretung und Heimleitung auch früher.

I. Allgemeine Benützung des Heimes

1. Lärm: Der/die Heimbewohner/in und seine/ihre Besucher/innen haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist daher jeder Lärm innerhalb und außerhalb des Heimes zu unterlassen. In den Zimmern dürfen Gespräche, Musik und die Emission sonstiger Schallquellen nur mehr in Zimmerlautstärke erfolgen bzw. betrieben werden. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden den Verursachern zugerechnet. Erfolgen trotz Abmahnung durch die Heimleitung mehr als zwei Verstöße gegen diese Bestimmung der Heimordnung, kann die Heimleitung von Ihrem Recht der Aufkündigung des Benützungsvertrages Gebrauch machen.
2. Rauchen ist in den Wohnungen/Heimplätzen ausnahmslos verboten. Raucherzonen befinden sich in den Lobbys 3. und 6. OG (Gasometer) bzw. Laubengänge Erdberg und Hauseingänge GreenHouse. Wird gegen das Rauchverbot am Heimplatz verstoßen, muss der Heimplatz vor der Neuvergabe auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin saniert werden (Ausmalen, Matratzenreinigung etc.).
3. Der/die Heimbewohner/in ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Heimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine rasche Abnützung zur Folge hat.
4. Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen aus den Zimmern oder der Wohnung ist nicht gestattet. Beim Einbringen zusätzlicher Gegenstände und sonstiger Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen. Die bereitgestellten Möbel, insbesondere Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien verwendet werden.
5. Zur Vermeidung der Schimmelbildung ist das Trocknen von Wäsche in den Zimmern bzw. in der Wohnung untersagt. Für Verwendung der Wäschetrockner in den Waschküchen ist kein zusätzliches Entgelt zu leisten.
6. Abfälle müssen regelmäßig in den vorgesehenen Containern im Müllraum getrennt entsorgt werden (Papier, Glas, Plastikflaschen, Restmüll).

7. Bei Verlassen der Wohnräume sind Fenster und Türen sorgfältig zu schließen, die Beleuchtung abzuschalten und bei längerer Abwesenheit private elektrisch versorgte Geräte von der Stromversorgung zu trennen. Während der kalten Jahreszeit dürfen die Fenster bei aufgedrehter Heizung nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden.
8. Beim Gebrauch von eigenen Elektrogeräten ist auf das ÖVE-Prüfsiegel zu achten.
Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.
9. In den Zimmern darf nicht gekocht werden. Jede Wohnung verfügt dafür über eine Küche. Das Aufbewahren von Essensresten und/oder geöffneten Lebensmittel-Packungen in den Zimmern ist nicht erlaubt (Gefahr der Ansiedelung von Ungeziefer!) Das Verwenden von Vorratsbehältern vermeidet diese Gefahr.
10. Die WBV-GPA übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die von der/dem Heimbewohner/in in das Heim eingebracht werden.
11. Jede/r Heimbewohner/in ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein/e Heimbewohner/in, der/die eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden bereits vor dem Einzug in das Zimmer bestanden hat.
12. Jede/r Heimbewohner/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden. Für Schäden im Doppelzimmer haften beide Heimbewohner/innen zu gleichen Teilen, wenn sich der/die Verursacher/in nicht feststellen lässt.
13. Für die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist keine Bewilligung erforderlich, da die WBV-GPA über eine Generalbewilligung verfügt.
14. Die Tierhaltung im Heim beschränkt sich auf Tiere, die in Käfigen gehalten werden (Ausnahme: Vögel, Schlangen und Reptilien) und ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitbewohner/innen erlaubt. Die Haltung von Kleintieren (Hamster u.ä.) in geeigneten Behältnissen ist bei gewährleisteteter Pflege und artgerechter Haltung grundsätzlich erlaubt, jedoch behält sich die Heimleitung ein Halteverbot vor, wenn durch die Tierhaltung die Vergabe eines Heimplatzes gefährdet oder durch die Tierhaltung eine Beschädigung des Heimplatzes bzw. des Inventars erfolgt oder zu erwarten ist.
Die Haltung von Vögel, Schlangen und Reptilien ist ausnahmslos verboten!
15. PKW-Abstellplätze in der Tiefgarage (Objekte Gasometer und GreenHouse) können nach Verfügbarkeit angemietet werden.
Die Plätze werden mit eigenem Sondervertrag mit der Hausverwaltung der WBV-GPA oder dem jeweils zuständigen Garagenbetreiber und gegen gesonderten Vertrag nach Verfügbarkeit vergeben.
16. Fahrräder müssen in dem vorgesehenen Fahrradabstellraum abgestellt werden.
Die WBV-GPA übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrräder. Unberechtigt abgestellte Fahrräder und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.

17. Die Schlüssel, die der/dem Heimbewohner/in übergeben werden, bleiben Eigentum der WBV-GPA. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist strengstens untersagt! Jeder Schlüsselverlust ist von dem/der Heimbewohner/in unverzüglich unter Vorlage einer Verlustanzeige der Heimleitung zu melden. Dem/der Heimbewohner/in ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Bei Schlüsselverlust wird der entsprechende Betrag für die Neuanschaffung des Schließsystems samt Schlüssel und Ersatzschlüssel für die gesamte Wohngemeinschaft in Rechnung gestellt. Das ist notwendig, um unehrlichen Findern den Zutritt zum Heimplatz zu verwehren.
18. Die von der WBV-GPA zur Verfügung gestellten Wohnräume und deren Einrichtung sind - soweit dies bei ordnungsgemäßer Nutzung möglich ist - in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Bei Auszug hat der/die Heimbewohner/in sein/ihr Zimmer bzw. seinen/ihren Platz in ordentlichem Zustand und geräumt von sämtlichen privaten Gegenständen zu übergeben. Hat der/die Heimbewohner/in dies nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so wird diese Arbeit durch die WBV-GPA veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

II. Besuche

1. Die Besuchsdauer ist mit der maximalen Aufenthaltsdauer laut Meldegesetz limitiert, das heißt Besucher dürfen höchstens an zwei aufeinander folgenden Nächten pro Woche im Heim übernachten, wenn keine berechtigten Einwände der Mitbewohner/innen bestehen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Heim in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Über die Benützung der allgemeinen Bereiche der Wohngemeinschaft ist das Einvernehmen mit den Mitbewohner/innen herzustellen.
2. Die Festlegung der Zeit, in der Besuche empfangen werden dürfen, erfolgt durch die Heimordnung; Punkt II. Ziffer 1. Der/Die Gastgeber/in hat für die Einhaltung der Nachtruhe seines/ihres Besuchs in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu sorgen.
3. Für Besuche im Doppelzimmer ist das Einvernehmen mit dem/der Mitbewohner/in zu suchen.
4. Der/die Heimbewohner/in, der/die den Besuch empfängt, verpflichtet sich, den Besuch über die Bestimmungen dieser Heimordnung aufzuklären und sorgt dafür, dass es durch den Besuch zu keinen Verstößen kommt. Bei ungebührlichem Verhalten des Besuches gegenüber den Mitbewohner/innen, der Heimleitung und den Angestellten des Heimes und auch bei vom Besuch verursachten Schäden behält sich die Heimleitung die Einleitung rechtlicher Schritte vor, wenn der/die Besuchsempfänger/in nicht aus freiwilligen Stücken die Verantwortung dafür übernehmen.
5. Besuche von Studierenden dürfen nur die in der Heimordnung Punkt IV. festgelegten Gemeinschaftseinrichtungen benützen.

III. Renovierungen und Reparaturen/Versicherung

1. Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann, wenn es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, dem/der Heimbewohner/in, je nach Verfügbarkeit, ein anderer Heimplatz zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt werden. Diesfalls ist von dem/der Heimbewohner/in der bisherige Heimplatz innerhalb der mitgeteilten Frist zu räumen. Der Heimleitung ist zur Kontrolle eventueller Schäden nach Vorankündigung Zutritt zu den Wohnräumen zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug (vor allem bei Wasserschäden und sonstigen für Leben und Inventar gefährlichen Gebrechen) muss der Heimleitung bzw. den von ihr beauftragten Kontrahenten der sofortige Zutritt zum Heimplatz bzw. zur Wohngemeinschaft gewährt werden.
2. Die WBV-GPA empfiehlt den Heimbewohner/innen dringend, ihr eingebrachtes Inventar und private Gegenstände versichern zu lassen bzw. wenn möglich die bestehende Haushaltsversicherung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes entsprechend im Deckungsumfang zu erweitern.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohner(n)/innen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Heimbewohner/innen größter Schonung, weshalb Besucher/innen von der Benützung der Fitness-Räume sowie der Saunen und der Waschküchen ausgeschlossen sind.

2. Veranstaltungen sind der Heimleitung mindestens drei Werktage vorher bekanntzugeben. Gleichzeitig ist ein/e Heimbewohner/in als Verantwortliche/r zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenheim stehen (z.B. Veranstaltungen anderer Institutionen oder Personen) oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen diese Heimordnung und das Heimstatut verstoßen, können von der Heimleitung untersagt werden. Für Schäden haftet neben dem/der Verursacher/in auch der/die nominierte Verantwortliche.

V. Wahl der Heimvertretung | Aufgaben der Heimvertretung

Die Wahl der Heimvertretung sowie die Erfüllung derer Aufgaben hat gemäß § 7 und § 8 des Studentenheimgesetzes zu erfolgen.

VI. Allgemeines

1. Die Heimbewohner/innen und alle heimfremden Personen im Heim haben die geltende Österreichische Rechtsordnung einzuhalten. So hat z.B. der/die Bewohner/in für die Einhaltung der Meldevorschriften insbesondere auch im Zusammenhang mit Punkt VI.1 selbst zu sorgen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandschutzordnungen, das Veranstaltungsgesetz.
2. Angestellte des Heimträgers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

3. Der/die Heimbewohner/in hat sich gegenüber den Vertreter(n)/innen und Angestellten der Heimträgerin stets korrekt zu verhalten. Ungebührliches Verhalten, wie Beschimpfungen, das Verbreiten von Unwahrheiten über die Heimträger/in bzw. die Heimleitung oder gar tätliche Angriffe gegen die mit der Heimleitung betrauten Personen (dazu zählen auch die Mitarbeiter/innen der Reinigungsfirma und der Haustechnik) führen zur sofortigen Aufkündigung des Heimplatzes.
4. Der/die Heimbewohner/in hat den Anordnungen der Vertreter/innen der Heimträgerin nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten.
5. Jede/r Heimbewohner/in erhält Informationen zum Heimbetrieb an per e-Mail oder persönlich übermittelt.
6. Die Heimordnung ist für alle Heimbewohner/innen bindend.